

Bewertung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Einbindung Träger öffentlicher Belange zur Festlegung der Vorranggebiete Wind des Regionalverbandes Hochrhein Bodensee

Im Rahmen der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalverbands Hochrhein Bodensee (RVHB) wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) um die Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten gebeten.

Die Bewertung der Stellungnahme unsererseits erfolgte durch Herrn Franz M. Meckes, Landeskonservator BW a.D..

Bereits im Juni 2024 hat das Landesamt für Denkmalpflege eine Stellungnahme zu den durch den RVHB vorgeschlagenen VRG's abgegeben. Im Juli 2025 wurde diese Stellungnahme nach vielfachem Nachfragen an Herrn RA Dr.Faller, Karlsruhe übergeben. Die Übergabe aller mit der Entstehung der Stellungnahme verbundenen sonstigen Dokumente erfolgte trotz Nachfrage bislang nicht. Es wurde dazu unsererseits ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt.

Herr Meckes hat die Stellungnahme geprüft und kommt in Bezug auf die VRG 50, 51 und 52 zu folgendem Ergebnis:

- Eine Bewertung der Fachbehörde nach den folgenden Kriterien:
eine Beeinträchtigung der Klosterinsel durch potentielle Windkraftanlagen auf den Flächen der Vorranggebiete 50, 51 oder 52 *findet nicht statt / findet statt / findet in erheblichen Maße statt*, ist in der Stellungnahme **nicht** zu finden. Nach Meinung Meckes wäre es aber die Aufgabe der Fachbehörde (und auf Grund ihrer personellen und finanziellen Ausstattung wäre es ihr auch möglich) eine qualifizierte Prüfung/Bewertung nach diesen Kriterien vorzunehmen. Statt dessen kommen die Autorinnen zu dem Schluß, dass eine **Beeinträchtigung nicht auszuschliessen** sei. Meckes meint, dass dies für eine Stellungnahme dieser Tragweite auf keinen Fall ausreichend ist! Die Autorinnen führen zwar an, dass eine endgültige Stellungnahme erst nach genauerer Kenntnis der Standorte anhand von Visualisierungen möglich sei, und das daraus uU eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung erfolgen könne, Meckes meint aber, dass es, sollte die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss kommen, dass eine (im Zweifelsfall vom Projektierer zur Verfügung gestellte Sichttraumanalyse) die Verträglichkeit des Windparks mit dem Weltkulturerbe attestieren würde, es für eine angemessene, nicht interessensgesteuerte Bewertung der Situation zu spät sei!
Im Übrigen waren die zZt aktuellen Standorte der 5 Anlagen bereits im Jahr 2023 bekannt.
- Die in der Liste der in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführte Burgruine Hohentwiel, die lediglich 8 km von dem ihr am nächsten gelegenen Windrad des Windparks Öhningen entfernt ist wird in der Stellungnahme des LAD überhaupt nicht erwähnt.